

## **20P - EIGENHEIM - BAUSTEIN LEITUNGSWASSER PLUS**

### **Versicherte Sachen (zusätzlich zur Grunddeckung gemäß Klausel 14P):**

#### **Gartenanlagen und Kulturen**

Kulturen, das sind Bäume und Sträucher (ausgenommen Wald und Obstplantagen sowie deren Früchte) auf dem Grundstück bis insgesamt **EUR 5.000,-** auf „Erstes Risiko“.

#### **Sonnenkollektoren** (auch Photovoltaikanlagen)

inkl. dazugehörige Glastafeln am Gebäude und am Grundstück gegen die versicherten Gefahren, auch Glasbruch infolge Sturm, Hagel.

#### **KFZ in der Garage**

Eigene Kraftfahrzeuge, KFZ-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (analog mitversicherte Personen in der Haushaltversicherung) in der Garage am eigenen Grundstück bis **EUR 15.000,-** zum Zeitwert auf „Erstes Risiko“.

Sollte eine andere Versicherung bestehen, geht diese vor.

Diese Erweiterung gilt subsidiär auch für Leasing- und Dienstfahrzeuge.

#### **Fix montierte Haustechnik**

Fix montierte Haustechnik (z.B. Wärmetausche, Pumpen, Gartenbewässerung) im Freien auf dem in der Polizze angeführten Versicherungsort gilt bis **EUR 10.000,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert. Versichert gelten hier die Folgeschäden durch austretendes Leitungswasser nach einem ersatzpflichtigen Schadensereignis.

Weiters gelten die Zu- und Ableitungsrohre zu diesen Anlagen mitversichert (auch mit Kältemittel oder anderen Flüssigkeiten befüllt).

### **Versicherte Kosten:**

#### **Ersatzwohnung bzw. Hotelkosten**

Es gelten Hotelkosten bzw. Kosten für eine Ersatzwohnung bis **EUR 1.500,-** pro Monat, maximiert mit **EUR 10.000,-** für maximal zwölf Monate auf „Erstes Risiko“, mitversichert, sofern das versicherte Gebäude durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis gemäß den Allgemeinen Leitungswasserschadenbedingungen ganz oder teilweise unbenutzbar geworden sind und dem Versicherungsnehmer der Verbleib in dem etwa benutzbar gebliebenen Teilen des Gebäudes nicht zugemutet werden kann (gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann).

Diese Obergrenze beträgt bei gleichzeitigem bestehen einer Haushaltversicherung **insgesamt EUR 10.000,-**.

#### **Kosten für Zwischenlagerung**

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 1 der AStB gelten die notwendigen Kosten für die Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten (wie Self Storage) bis 10 % der Gebäudeversicherungssumme für max. zwölf Monate mitversichert.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

#### **Nebenkosten**

In Abänderung des Artikel 3, Punkt 2.3 der AWB gelten Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Reinigungs- und Abdeckkosten, De- und Remontagekosten und Isolierkosten sowie Deponiekosten insgesamt bis zu der in der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

#### **Mehrkosten für bauliche bzw. technische Verbesserungen nach behördlichen Auflagen**

Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 2 der AWB gelten Mehrkosten für bauliche bzw. technische Verbesserungen nach einem Leitungswasserschaden bis zu der in der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder

zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

### **Kosten durch Wasserverlust**

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 7 der AWB gelten Kosten durch Wassermehrverbrauch (inkl. Abwassergebühren) bis **EUR 4.000,-** auf „Erstes Risiko“ nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden mitversichert, wobei der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten sechs Monate als Basis dient.

### **In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind obligatorisch mitversichert:**

#### **Leitungswasser Variante C**

Schäden durch Austreten von Leitungswasser aus Zu- und Ableitungsrohren von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen - auch Fußboden- und Wand- oder Deckenheizungen sowie Kühlungen - oder angeschlossenen Einrichtungen.

Ferner Bruch- und Frostschäden an den innerhalb der versicherten Gebäude oder an deren Außenwänden befindlichen Zu- und Ableitungsrohren sowie von wasserführenden Fußboden- und Wand- oder Deckenheizungen sowie Kühlungen.

Abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1, Artikel 2, Punkt 8 und Artikel 8, Punkt 1.3 der AWB sind Schäden an Zu- und Ableitungsrohren, die sich innerhalb des versicherten Gebäudes und außerhalb (auch Mischwasserkanäle) auf dem Grundstück (Hof, Garten, Vorgarten) befinden, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert (auch gegen Schäden durch Korrosion, auch Verschleiß und Abnutzung).

In jedem Schadensfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre mitversichert.

Bei Schäden innerhalb des Gebäudes werden die unmittelbar vom Schaden betroffenen Rohre ohne Begrenzung ersetzt.

Bei Schäden außerhalb des Gebäudes beträgt der Rohrsersatz max. 15 m.

Werden nach einem Schadensfall Rohre mit einer Länge von mehr als 15 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 15 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

In Erweiterung des Artikel 1, Punkt 2.1 der AWB umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes.

Abweichend von Artikel 2, Punkt 9 der AWB fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Artikel 1, Punkt 2.1 der AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind mitversichert.

Das Vorhandensein einer Klimaanlage, einer wasserführenden Fußbodenheizung und von Schwimmbecken im Keller oder Erdgeschoß des Gebäudes gilt im Sinne des Artikel 5, Punkt 1.2, 1.3 und 1.4 angezeigt.

Mitversichert im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme sind:

- Schäden an Wasserzuleitungsrohre außerhalb des Grundstückes bis 20 m Rohrlänge ab Grundstücksgrenze.
- Schäden an Wasserableitungsrohre außerhalb des Grundstückes bis zur Einmündung ins öffentliche Kanalnetz (max. 20 m Rohrlänge ab Grundstücksgrenze).

### **Vorsorge**

Es gilt eine Vorsorgeversicherung bis zu **20 %** der Gesamtversicherungssumme mitversichert (gilt jedoch nicht für Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“). Die Vorsorgeversicherung gilt auch für Nebengebäude, die während der Laufzeit neu gebaut werden - bei nächster Überarbeitung müssen sie jedoch im Vertrag berücksichtigt werden.

### **Schäden durch Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten**

In Erweiterung von Artikel 1 der AWB gelten auch Schäden durch das Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten mitversichert.

Die Haftung des Versicherers ist mit **EUR 10.000,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### **Tierbisschäden und Säurefraß**

In Erweiterung der AWB gelten Schäden durch Tierbiss und Säurefraß an den versicherten Rohrleitungen bis max. **EUR 2.000,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **Folgeschäden durch undichte Silikonverfugungen**

Folgeschäden an Gebäudebestandteilen durch Austritt von Wasser durch undichte Silikonverfugungen (an Badewannen, Brausetassen...) gelten mitversichert.

### **Ventile, WC-Schalen und Siphone**

Die Erneuerung von Ventilen, WC-Schalen und Siphonen, auch ohne Vorliegen eines Rohrgebrechens - sofern dies erforderlich ist, gilt abweichend von Artikel 2, Punkt 9 der AWB bis max. **EUR 4.000,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **Schadenssuchkosten**

In Erweiterung des Artikels 3, Punkt 2, 2.3.1 der AWB ersetzt der Versicherer Schadenssuchkosten, auch ohne Vorliegen eines Rohrgebrechens, bis zu **EUR 2.000,-** pro Schadensfall.

### **Neuwertentschädigung von Malerei und Tapeten**

Bei Schäden an Malerei, Tapeten, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff wird die Differenz zwischen Zeitwert und Neuwert vergütet.

### **Kosten bis zur Schadensfeststellung**

Wird bei einem Wasser- bzw. Feuchtigkeitsschaden erst im Zuge der Reparatur bekannt, dass es sich um kein gedecktes Schadensereignis handelt, gelten die anfallenden Aufwendungen bis zu dieser Feststellung als mitversichert.

Die Kosten für Reparatur, Entfeuchtung etc. ist mit **EUR 500,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### **Muffenversatz - Lösen von Rohrverbindungen**

Als Rohrbruch gilt auch das Lösen von Rohrverbindungen (Muffenversatz).

Es gelten die Kosten für die Reparatur bis **EUR 1.500,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **Regenwasser als Brauchwasser**

Jegliches Brauchwasser gilt als Leitungswasser. Die Rohrleitungen für Brauchwasser im Gebäude gelten im Rahmen der Leitungswasserversicherung mitversichert.

### **Mitversicherung von Gasleitungsschäden**

Versichert sind innerhalb des versicherten Gebäudes die Behebung von Schäden an Gasleitungen einschließlich Nebenarbeiten bei Bruch und Undichtwerden der Gasrohre.

Ersetzt werden:

- die Kosten für die Behebung des Bruchs der Gasrohre;
- die Reparaturkosten bei undichten Gasrohren auf Basis des „Inliner-Verfahren“ oder ähnlicher Methode.

Der Rohrsersatz und das Abdichten undichter Gasrohre ist insgesamt mit 6 Meter Länge begrenzt.

Werden nach einem Bruch Rohre mit einer Länge von mehr als 6 Meter eingezogen bzw. bei Undichtheit mehr als 6 Meter abgedichtet, so werden nur die anteiligen Aufwendungen für die Behebung des Bruchschadens bzw. für das Abdichten jeweils samt Nebenarbeiten im Verhältnis vom versicherten Höchstmaß zur tatsächlich eingezogenen bzw. abgedichteten Rohrlänge ersetzt.

Selbstbehalt in jedem Schadensfall: EUR 500,-.

Die Entschädigung beträgt innerhalb eines Versicherungsjahres maximal EUR 5.000,-.

### **Neuwertentschädigung**

In Ergänzung von Artikel 8 der AWB gilt vereinbart, dass ständig gewartete und genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadensfall - bei ausreichender Versicherungssumme - volle Neuwertentschädigung zusteht. Im Schadensfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass Neuwertversicherung vereinbart ist und die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

### **Unterstützung im Schadensfall**

Nach einem versicherten Schadensereignis kann der Versicherungsnehmer auf ausgewählte Professionisten in seiner Region zurückgreifen. Eine aktuelle Liste dieser findet man unter [www.donauversicherung.at/privatkunden/wohnen/partnerunternehmen](http://www.donauversicherung.at/privatkunden/wohnen/partnerunternehmen)

### **GROB FAHRLÄSSIGE HERBEIFÜHRUNG DES VERSICHERUNGSFALLES Zusätzlicher Versicherungsschutz zur Gebäudeversicherung in der Sparte Leitungswasser**

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens (Versicherungsfalles) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grobfahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit 50 % der Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Sämtliche sonstigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert, insbesondere die Bestimmungen zu Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.